

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 24. MAI 2025 IN RADEBEUL

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 5
Programm zur finanziellen Unterstützung von niedergelassenen Vertragszahnärztinnen in Sachsen nach der Geburt eines Kindes

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen erklärt ihr Einvernehmen mit dem vom Vorstand und von den Mitgliedern des Erweiterten Beratungskreises im Rahmen der Förderung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung geplanten Programm zur finanziellen Unterstützung von niedergelassenen Vertragszahnärztinnen in Sachsen nach der Geburt eines Kindes.

Begründung:

Entsprechend der Förderrichtlinie der KZV Sachsen stellt der Vorstand bei Einzelprojekten, deren Kosten 50.000,00 EUR übersteigen, das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung her. Gemäß § 2 der Förderrichtlinie können Maßnahmen ergriffen werden, die zur Stärkung der vertragszahnärztlichen Versorgung beitragen.

Die Geburt eines Kindes stellt für selbstständige Zahnärztinnen mit eigener Praxis eine Herausforderung dar, da der daraus resultierende Arbeitsausfall und die damit einhergehenden finanziellen Belastungen schwer zu kompensieren sind. Dies ist ein Punkt, der junge Zahnärztinnen von einer Niederlassung abhalten kann. Um eine Entlastung zu schaffen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, wurde das Programm zur Unterstützung von niedergelassenen Vertragszahnärztinnen in Sachsen bei Geburt eines Kindes entwickelt. Es dient der Verbesserung der Rahmenbedingungen für selbstständige Frauen und soll, durch die Zusage einer wirtschaftlichen Unterstützung bei Geburt eines Kindes, mehr Frauen zur Praxisgründung oder –übernahme motivieren.

Niedergelassene Vertragszahnärztinnen, die seit höchstens 5 Jahren eine eigene Praxis führen, können nach Entbindung eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 30.000,00 EUR erhalten. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Einreichung einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	38
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

**Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1a SGB V:
Programm zur finanziellen Unterstützung von niedergelassenen Vertragszahnärztinnen in Sachsen nach der Geburt eines Kindes**

Gemäß § 2 der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Sachsen können Sicherstellungsmaßnahmen erfolgen, die die Übernahme oder Neugründung von Zahnarztpraxen fördern und damit die vertragszahnärztliche Versorgung in Sachsen stärken.

Aufgrund der Geburt eines Kindes ist es für selbstständige, in eigener Niederlassung tätige Zahnärztinnen schwierig, den Praxisausfall und die damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen zu kompensieren. Das Programm zur finanziellen Unterstützung stellt dafür eine Entlastung dar und trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Fördermaßnahme dient der Verbesserung der Rahmenbedingungen für selbstständige Frauen und soll, durch die Zusage einer wirtschaftlichen Unterstützung bei der Geburt eines Kindes, mehr Frauen zur Praxisgründung oder –übernahme motivieren.

Folgende Rahmenbedingungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung werden festgelegt:

- Niedergelassene Vertragszahnärztinnen, die seit höchstens 5 Jahren in eigener Niederlassung im Freistaat Sachsen zugelassen sind (Stichtag: Sitzung des Zulassungsausschusses) und nach Inkrafttreten dieses Förderprogramms die Geburt eines leiblichen Kindes nachweisen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 30.000,00 EUR.
- Der Förderbetrag wird nach Antragstellung und Einreichung einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ausgezahlt (keine Berücksichtigung von Mehrlingsgeburten).
- Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Förderrichtlinie der KZV Sachsen.
- Für die Fördermaßnahme ist zunächst eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen, d. h. bis zum 30. Juni 2028. Sollten sich die beschriebenen Rahmenbedingungen durch eine Gesetzesänderung abmildern, kann die Fördermaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen auch vorzeitig reduziert bzw. beendet werden.

Dresden, den 26. Mai 2025

Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende